

Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz öffentlicher Einrichtungen in der Gemeinde Riedstadt

Auf Grund der §§ 74 und 77 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, berichtigt S. 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2000, GVBl. I S. 278) und Art. 2 Polizei-UmorganisationsG vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 577 hat die Gemeindevertretung Riedstadt in ihrer Sitzung am 25. März 2004 die nachstehende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Riedstadt.

Diese Gefahrenabwehrverordnung ist nur dann anwendbar, wenn die gegen öffentliches Eigentum gerichtete Handlung nicht als Straftat verfolgt wird.

§ 2

Abwehr von Beeinträchtigungen

Es ist untersagt, Straßen, unterirdische Anlagen und Grünanlagen sowie auf, an oder in diesen befindliche Einrichtungen (insbesondere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) sowie Bäume und Pflanzen unbefugt

1. zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften oder zu beschmieren,
 2. mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder sonst zu versehen
- oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen.

§ 3

Folgenbeseitigungsanspruch

Wer entgegen dem Verbot des § 2 unbefugt Straßen, unterirdische Anlagen und Grünanlagen sowie die auf, an und in diesen befindlichen Einrichtungen sowie Bäume und Pflanzen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch Veranstalter und Waren- oder Leistungsanbieter, auf die auf den jeweiligen Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen hingewiesen wird.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 2 genannten Handlungen begeht oder eine andere Person zu einer solchen Handlung veranlasst.
2. Ordnungswidrig handelt auch, wer es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, entgegen § 3 trotz Aufforderung die Folgen der unerlaubten Handlung fristgerecht zu beseitigen.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 5

In- Kraft- Treten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am ersten Tag des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Riedstadt, den 25. März 2004

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE RIEDSTADT

Gerald Kummer
Bürgermeister